

# Die elektronische Gewerbeanzeige

---

*Konzept zur Eintragung von Diensten von XGe-  
werbeanzeige 2.1 in das DVDV*

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
1.1	Rechtsgrundlagen .....	3
2	Betriebsinformationen .....	4
2.1	Dienste .....	4
2.2	Dienstbeteiligte .....	5
2.2.1	Autoren .....	5
2.2.2	Leser .....	5
2.3	Nachrichten und Informationsmodell .....	6
2.4	DVDV-Dienstprovider .....	6
2.4.1	Ansprechpartner .....	6
2.4.2	E-Mail-Adresse .....	6
2.4.3	Veröffentlichung von Informationen .....	6
2.5	Behördenkategorien .....	6
2.5.1	Behördenkategorie Gewerbe .....	6
2.5.2	Behördenkategorie „Empfangsstelle_Gewerbeanzeige“ .....	6
2.6	Behördenkennungen .....	7
2.6.1	Behördenkennungen zu dem Präfix xga .....	7
2.6.2	Behördenkennungen zu dem Präfix MELDID .....	10
2.7	Pflegende Stellen .....	10
2.8	Auswirkungen auf Landesserver .....	11
2.9	Eintragung des Dienstes .....	11
3	Versionshistorie .....	12
3.1	Änderungen von Version 2.0 zur Version 1.3.1 .....	12
3.2	Änderungen von Version 1.3.1 zur Version 1.3 .....	12
3.3	Änderungen von Version 1.3 zur Version 1.2 .....	12
3.4	Änderungen von Version 1.2 zur Version 1.1 .....	12
3.5	Änderungen von Version 1.1 zur Version 1.0 .....	12

# 1 Einleitung

Im Jahr 2014 gab es bundesweit 722.285 Gewerbeanmeldungen, 693.485 Gewerbeabmeldungen und ca. 200.000 Gewerbeummeldungen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 5 04/2015). Jede dieser Gewerbeanzeigen geht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 8 der Gewerbeordnung (GewO) und § 3 Abs. 1 der Gewerbeanzeigerverordnung (GewAnzV) sowie teilweise landesrechtlicher Vorgaben an verschiedene Empfangsstellen.

Der Standard XGewerbeanzeige beschreibt die elektronische Übermittlung dieser Gewerbeanzeigen. Seine Anwendung ist gemäß § 3 Abs. 4 GewAnzV verbindlich vorgegeben.

Das vorliegende Eintragskonzept beschreibt, wie die im Standard definierten Dienste und Kommunikationsszenarien im DVDV abzubilden sind.

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Jede der oben genannten Gewerbeanzeigen geht an die gemäß § 14 Abs. 8 GewO (Gewerbeordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 3 GewAnzV (Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigerverfahrens – Gewerbeanzeigerverordnung) vorgeschriebenen Empfangsstellen. Mit der Gewerbeanzeigerverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, einen einheitlichen IT-Standard für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an die empfangsberechtigten Stellen verbindlich festzulegen.

Der Standard XGewerbeanzeige wurde am 13. Mai 2015 erstmalig im Bundesanzeiger bekannt gegeben (BAnz AT 13.05.2015 B1) und wird gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. § 4 Satz 2 GewAnzV ab dem 1. Januar 2016 flächendeckend für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige eingesetzt. Gewerbeämter konnten gem. § 3 Abs. 6 GewAnzV übergangsweise bis zum 31. Dezember 2016 noch Gewerbeanzeigen in Papierform übermitteln.

## 2 Betriebsinformationen

### 2.1 Dienste

Der Standard XGewerbeanzeige definiert eine Familie Diensten.

Die Dienste haben im DVDV eine Dienst-URI der Form

`http://www.xgewerbeanzeige.de/spezifikation/<versionMitPunkt>/xga<versionOhnePunkt><dienstname>.wsdl`

und verwenden den Namensraum

`http://www.xgewerbeanzeige.de/spezifikation/<versionMitPunkt>`

wobei `<versionMitPunkt>` durch die Version des Standards zu ersetzen ist, `<versionOhnePunkt>` durch die Version des Standards ohne trennenden Punkt und `<dienstname>` durch einen der Einträge aus der folgenden Tabelle.

Dienstname	Dienstanbieter	Behördenkategorie Dienstanbieter <sup>1</sup>	Präfix <sup>1</sup>
gewerbemeldung-alg-ZentraleSysteme	Zentrale Landessysteme (z. B. Verteilplattformen, Spiegelregister)	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-alg-Aufsichtsbehoerden	Landkreise	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-as	Landesbehörden für Arbeitsschutz	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-dgu	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-ea	Mess- und Eichämter der Länder	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-ext	Gewerbebehörde	Gewerbe	MELDID
gewerbemeldung-fa	Finanzämter	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-hwk	Handwerkskammern	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-ihk	Industrie- und Handelskammern	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-is	Landesbehörden für Immissionsschutz	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-lue	Landesbehörden für Lebensmittelüberwachung	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-rg	Registergerichte	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-sta	Statistische Landesämter	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga
gewerbemeldung-zv	Zollverwaltung	Empfangsstelle_Gewerbeanzeige	xga

<sup>1</sup> Vgl. Codeliste urn:xoev-de:bund:bmi:bit:codeliste:dvdv.praefix im XRepository

## DVDV-Eintragskonzept

Alle genannten Dienste dienen zum Versand einer Gewerbeanzeige, allerdings mit unterschiedlichen Datenumfängen und in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen. Eine Gewerbeanzeige beinhaltet die gesetzlich geforderten Daten zur Neuanlage, Änderung oder Löschung eines Gewerbes.

Weitere Dienste im Rahmen von XGewerbeanzeige sind derzeit nicht vorgesehen, können aber in künftigen Versionen des Standards hinzukommen.

## 2.2 Dienstbeteiligte

### 2.2.1 Autoren

Im Kontext XGewerbeanzeige gibt es die folgenden Typen von Autoren:

1. Flächendeckend die Gewerbeämter der Gemeinden in ihrer örtlichen Zuständigkeit (Behördenkennung „MELDID:...“, siehe Abschnitt 2.6.2).
2. Teilweise Gewerbeämter der Landkreise in ihrer Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete (Behördenkennung „xga:LL12...“, siehe Abschnitt 2.6.1.11).
3. In einigen Ländern sind die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern berechtigt, Gewerbeanzeigen rechtsverbindlich entgegen zu nehmen und per XGewerbeanzeige zu versenden (Behördenkennung „xga:LL01“... und „xga:LL02...“, siehe Abschnitte 2.6.1.1 und 2.6.1.2).
4. Grundsätzlich agieren zentrale Verteilplattformen / Landessysteme im DVDV nur als Behördenstellvertreter. Der Standard sieht aber die Möglichkeit vor, dass ein Landessystem als Autor in eigener Zuständigkeit sendet (Behördenkennung „xga:LL14...“, siehe Abschnitt 2.6.1.13).

Ein Rückkanal vom Empfänger zum Sender ist derzeit nicht vorgesehen. Auf eine verpflichtende Eintragung der Sender in das DVDV wird zugunsten eines möglichst geringen Aufwands der Sender bei der Umsetzung des Standards vorerst verzichtet.

### 2.2.2 Leser

Im Kontext XGewerbeanzeige gibt es die folgenden Typen von Empfängern / Lesern:

1. Empfänger der elektronischen Gewerbeanzeigen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeanzeigerverordnung<sup>2</sup> (Behördenkennungen „xga:LL01...“ bis „xga:LL11...“, s. Abschnitte 2.6.1.1 bis 2.6.1.10)
2. Landkreise – auf freiwilliger Basis<sup>3</sup> (Behördenkennung „xga:LL12...“, s. Abschnitt 2.6.1.11)
3. Finanzämter – auf freiwilliger Basis<sup>4</sup> (Behördenkennung „xga:LL13...“, s. Abschnitt 2.6.1.12)

<sup>2</sup> Die dort ebenfalls aufgeführte Bundesagentur für Arbeit hat schriftlich darauf verzichtet, weiterhin in die regelmäßige Datenübermittlung einbezogen zu werden.

<sup>3</sup> Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhalten zahlreiche Landkreise Gewerbemeldungen. Nach Bestätigung des Bund-Länder-Ausschusses bei dessen Treffen am 12./13.04.2016 soll dies auch im Format XGewerbeanzeige möglich sein. Der Empfang ist freiwillig. Landkreise können sich daher im DVDV als Empfänger von Gewerbemeldungen mittels XGewerbeanzeige eintragen lassen.

<sup>4</sup> Es gibt einen Anwendungserlass des BMF zur AO. Darin heißt es zu § 138 AO, dass die Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO der steuerlichen Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 1 AO Genüge tut und ein Durchschlag der Gewerbeanmeldung an das Finanzamt zu übermitteln ist. Daraus leitet sich die regelmäßige Übermittlung von Gewerbemeldedaten an die Finanzämter ab.

## DVDV-Eintragskonzept

---

4. Zentrale Landessysteme (Verteilplattformen, Spiegelregister) – auf freiwilliger Basis (Behördenkennung „xga:LL14...“, s. Abschnitt 2.6.1.13)
5. Gewerbeämter – auf freiwilliger Basis bzw. nach landesrechtlichen Vorgaben (Behördenkennung „MELDID:...“, s. Abschnitt 2.6.2).

## 2.3 Nachrichten und Informationsmodell

Die zu übermittelnden Nachrichten und das ihnen zugrundeliegende Informationsmodell sind in der Spezifikation XGewerbeanzeige festgelegt.

## 2.4 DVDV-Dienstprovider

Die fachliche und finanzielle Verantwortung für in diesem Dokument beschriebene Dienste (DVDV-Dienstprovider) übernimmt das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat VII B3 - Freie Berufe, Gewerberecht  
Scharnhorststraße 34-37  
D-10115 Berlin.

### 2.4.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner sind

Herr Dr. Alexander Lücke, Tel.: +49 (0)30 18615 – 7150 und

Frau Kirsten Glückert, Tel.: +49 (0)30 18615 – 7514.

### 2.4.2 E-Mail-Adresse

Zur Kommunikation mit dem DVDV-Dienstprovider dient folgende E-Mail-Adresse:

[kontakt@xgewerbeanzeige.de](mailto:kontakt@xgewerbeanzeige.de)

### 2.4.3 Veröffentlichung von Informationen

Der DVDV-Dienstprovider stellt unter der Web-Adresse

<http://www.xgewerbeanzeige.de>

Informationen zum Standard XGewerbeanzeige bereit, unter anderem die jeweils aktuelle Version der Spezifikation, Leitfäden für Beteiligte.

Externe Codelisten werden ab der Version XGewerbeanzeige 2.0 ausschließlich im XRepository veröffentlicht.

## 2.5 Behördenkategorien

Im Kontext des Standards sind folgende Behördenkategorien relevant:

### 2.5.1 Behördenkategorie Gewerbe

Eine Gewerbebehörde einer Gemeinde (Präfix MELDID).

### 2.5.2 Behördenkategorie „Empfangsstelle\_Gewerbeanzeige“

Alle weiteren Kommunikationspartner im Kontext XGewerbeanzeige (Präfix xga).

## 2.6 Behördenkennungen

### 2.6.1 Behördenkennungen zu dem Präfix xga

Für die Behördenschlüssel der Kategorie Empfangsstelle\_Gewerbeanzeige wird der Präfix xga verwendet.

Die Liste dieser Behördenschlüssel wird im XRepository unter

urn:xoev-de:xgewerbeanzeige:codeliste:weiterekommunikationspartner

veröffentlicht.

Ihre Bildung erfolgt gemäß dem nachfolgenden allgemeinen Muster einer stets eindeutigen zwölfstelligen Behördenkennung:

- 1) Die Stellen 1-2 identifizieren die Zugehörigkeit der Organisation zu einer föderalen Gliederung entsprechend dem Abschnitt 6.2.1 der Spezifikation XGewerbeanzeige, bspw. ‚05‘ für NRW oder ‚49‘ für die bundesweit agierende DGUV. Länderübergreifend, aber nicht bundesweit agierende Organisationen, bspw. ein für zwei Bundesländer zuständiges Eichamt, verwenden die Kennziffer des Bundeslands, in dem die Organisation ihren Sitz hat.
- 2) Die Stellen 3-4 identifizieren den Organisationstyp.
- 3) Die Stellen 5-12 dienen der eindeutigen Identifikation der Organisation innerhalb des jeweiligen Organisationstyps in der föderalen Gliederung.

Jeder Empfänger, dem nachfolgend kein fester Behördenschlüssel zugewiesen wird, ist anhand der vorgenannten Bildungsregel dafür verantwortlich, seinen DVDV-weit eindeutigen Behördenschlüssel zu bilden. Falls keine eindeutige Festlegung möglich ist, wenden sich die betroffenen Empfänger an den DVDV-Dienstprovider, der ihnen in Absprache je einen eindeutigen Behördenschlüssel zuweist.

Jeder Empfänger, der seinen Behördenschlüssel selbst gebildet hat, muss diesen dem DVDV-Dienstprovider mitteilen. Der DVDV-Dienstprovider veröffentlicht alle ihm bekannten Behördenschlüssel gemäß Abschnitt 2.4.3.

#### 2.6.1.1 Industrie- und Handelskammern

Die Sammelstelle der IHK für die Entgegennahme von XGewerbeanzeige-Nachrichten erhält den Behördenschlüssel

xga:490100000000

Die einzelnen Industrie- und Handelskammern in den Ländern erhalten länderspezifische Einträge der Form

xga:LL01000XXXXX

Erläuterung:

‚49‘: Bundesweite Einrichtung

‚LL‘: Kennziffer des Bundeslandes, in dem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

‚01‘: Organisationstyp „Industrie- und Handelskammern“

‚XXXXX‘: Vom Betreiber vergebenen Nummer der Industrie- und Handelskammer

#### 2.6.1.2 Handwerkskammern

Eine Handwerkskammer erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

DVDV-Eintragskonzept  
xga:LL02000XXXXX

Erläuterung:

,LL': Kennziffer des Bundeslandes, in dem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

,02': Organisationstyp „Handwerkskammern“

,XXXXX': Vom Betreiber vergebene Nummer der Handwerkskammer

### 2.6.1.3 Landesbehörden für den Immissionsschutz

Eine Landesbehörde für den Immissionsschutz erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL03AAAAAAAA

Erläuterung:

,LL': ersetzen mit der Kennziffer des Bundeslandes, in dem die Behörde ihren Sitz hat

,03': Organisationstyp „Landesbehörden für den Immissionsschutz“

,AAAAAAAA': ersetzen

- a) falls es nur eine solche Landesbehörde gibt, mit acht Nullen
- b) falls es mehrere solche Landesbehörden gibt, entweder mit dem AGS des Zuständigkeitsbereichs (sofern per AGS abbildbar) oder mit dem AGS des Sitzes der jeweiligen Landesbehörde

### 2.6.1.4 Landesbehörden für den Arbeitsschutz

Eine Landesbehörde für den Arbeitsschutz erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL04AAAAAAAA

Erläuterung:

,04': Organisationstyp „Landesbehörde für den Arbeitsschutz“

Zu den übrigen Bestandteilen siehe die Erläuterung zum Behördenschlüssel für Landesbehörden für den Immissionsschutz.

### 2.6.1.5 Mess- und Eichämter

Eine nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind, erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL05AAAAAAAA

Erläuterung:

,05': Organisationstyp „Mess- und Eichämter“

Zu den übrigen Bestandteilen siehe die Erläuterung zum Behördenschlüssel für Landesbehörden für den Immissionsschutz.

### 2.6.1.6 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist eine deutschlandweit arbeitende Organisation mit einem OSCI-Postfach. Sie erhält den Behördenschlüssel

xga:490700000000

Erläuterung:

,49': Bundesweite Organisation

,07': Organisationstyp „DGUV“

,00000000': Einzige Organisation des Organisationstyps



### 2.6.1.7 Zollverwaltung

Die Sammelstelle für die Zollverwaltung erhält den Behördenschlüssel

xga:490800000000

Erläuterung:

,49': Bundesweite Einrichtung

,08': Organisationstyp „Zollverwaltung“

,00000000': Einzige Sammelstelle des Organisationstyps

### 2.6.1.8 Registergerichte

Ein Registergericht erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL09000AAAAA

Erläuterung:

,LL': Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes

,09': Organisationstyp „Registergerichte“

,AAAAA': XJustiz-ID der Registergerichte, (als Codeliste im XRepository unter urn:xoev-de:xgewerbeanzeige:codeliste:registergerichte veröffentlicht)

### 2.6.1.9 Statistische Landesämter

Die Sammelstelle der Statistischen Landesämter erhält den Behördenschlüssel

xga:491000000000

Erläuterung:

,49': Bundesweite Einrichtung

,10': Organisationstyp „Statistische Landesämter“

,00000000': Einzige Sammelstelle des Organisationstyps

### 2.6.1.10 Landesbehörden für die Lebensmittelüberwachung

Eine Landesbehörde für die Lebensmittelüberwachung erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL11AAAAAAA

Erläuterung:

,11': Organisationstyp „Landesbehörden für die Lebensmittelüberwachung“

Zu den übrigen Bestandteilen siehe die Erläuterung zum Behördenschlüssel für Landesbehörden für den Immissionsschutz.

### 2.6.1.11 Landkreise

Ein Landkreis erhält einen Behördenschlüssel nach dem Muster

xga:LL12KKKKKAAA

Erläuterung:

,LL': Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes

,12': Organisationstyp „Landkreis“

,KKKKK': Kreisschlüssel (erste fünf Stellen des Amtlichen Gemeindeschlüssels) des Landkreises

,AAA ': ersetzen

a) falls es nur eine solche Landkreisbehörde gibt: mit ,000'

---

DVDV-Eintragskonzept

---

- b) falls es mehrere solcher Landkreisbehörden gibt: nach landesspezifischen Regeln

#### 2.6.1.12 Finanzämter

In Abhängigkeit davon, ob ein oder mehrere Sammelstellen für die Finanzämter eines Landes eingerichtet werden oder ein Finanzamt als einzelnes adressiert wird, ist die Bildung des Behördenschlüssels unterschiedlich.

xga:LL13AAAAAAAA

,LL': Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes

,13': Organisationstyp „Finanzamt“

,AAAAAAAA': ersetzen

- falls es nur eine Sammelstelle im Bundesland gibt, mit acht Nullen
- falls es mehrere Sammelstellen gibt, entweder mit dem AGS des Zuständigkeitsbereichs (sofern per AGS abbildbar) oder mit dem AGS des Sitzes der zuständigen Landesbehörde
- falls Finanzämter einzeln adressiert werden: vier führende Nullen gefolgt von der vierstelligen Bundesfinanzamtsnummer (siehe <http://www.bzst.de/SharedDocs/GEMFA/fatdatxls.xls.html>)

#### 2.6.1.13 Gewerbe-Landessysteme

Ein Gewerbe-Landessystem erhält eine Behördenkennung nach dem Muster

xga:LL14XXXXXXXX

,LL': Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes

,14': Organisationstyp „Gewerbe-Landessystem“

,XXXXXXXX': Landesspezifische Kennung des Systems

### 2.6.2 Behördenkennungen zu dem Präfix MELDID

Behördenkennungen mit dem Präfix MELDID identifizieren Gewerbebehörden in ihrer Zuständigkeit der jeweils vertretenen Gemeinde (im Fall eines Gemeindeverbandes hat eine Gewerbebehörde somit ggf. mehrere Behördenkennungen) und gehören immer in die Kategorie Gewerbe. Aktuell werden diese Behördenkennungen nur auf freiwilliger Basis zum Zweck der Prüfung des Senders durch den Empfänger in das DVDV eingetragen. Sie haben das Muster

MELDID:AAAAAAAA

,AAAAAAAA': ersetzen durch den achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssel. Dieser wird im XRepository unter

urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schlüssel:ags

veröffentlicht.

## 2.7 Pflegende Stellen

Jeder Empfänger muss seine Eintragung in das DVDV bei der für ihn zuständigen Pflegenden Stelle beantragen.

Für die Bundesländer existiert eine eindeutige Zuordnung von Pflegenden Stellen zu Bundesländern. Für bundesweit agierenden Beteiligte ist das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein

## DVDV-Eintragskonzept

(KRZN) die zuständige Pflegende Stelle. Die Liste der Pflegenden Stellen wird vom DVDV-Dienstprovider gepflegt und veröffentlicht (siehe Abschnitt 2.4.3).

## 2.8 Auswirkungen auf Landesserver

Auf die Server der derzeit zwölf Landesserver-Betreiber kommt durch den Dienst eine zusätzliche Belastung hinzu. Im Folgenden wird die maximal mögliche Belastung geschätzt. Aus den Zahlen des Jahres 2014 (siehe Kap. 1, Abs. 1) ergeben sich:

Anmeldungen:	722.285
Abmeldungen:	693.485
<u>Ummeldungen:</u>	<u>200.000</u>
Summe Meldungen:	1.615.770

=> Meldungen pro Landesserver und Jahr:  $1.615.770 / 12 = 134.647,5$

Pro Meldung fallen 8 Abfragen für die Daten der verschiedenen Empfänger (Bundesagentur für Arbeit und Registergerichte fallen (vorerst) weg, Zoll nur in Ausnahmefällen). Damit ergeben sich  $8 \times 134.647,5 = 1.077.180$  Abfragen pro Landesserver und Jahr.

Legt man 8 Stunden je Arbeitstag (Mo.-Fr., ca. 250 Tage) zugrunde, ergeben sich  $1.077.180 / (250 \times 8) = 539$  Abfragen pro Stunde für jeden Landesserver (bzw. 9 Abfragen pro Minute) im Durchschnitt.

Legt man die Abfragen auf einen 24-Stunden-Betrieb an allen Tagen des Jahres um, ergeben sich durchschnittlich  $1.077.180 / (365 \times 24) = 123$  Abfragen pro Stunde und Landesserver (bzw. 2 Abfragen pro Minute).

Die abgeschätzten Zahlen für die durchschnittliche Belastung werden in der Praxis jedoch deutlich unterschritten werden, da einerseits innerhalb einer Nachricht mehrere Gewerbeanzeigen übermittelt werden können und andererseits die Fachverfahren mit Caching-Mechanismen arbeiten werden, um nicht kurz hintereinander die gleichen Informationen vom Landesserver abzufragen. Angesichts der vergleichsweise seltenen Änderungen der Daten im DVDV ist Caching eine akzeptable Maßnahme, um die Performanz der Fachanwendung zu steigern und die Belastung für die Landesserver zu senken.

Die Landesserver-Betreiber werden durch den DVDV-Dienstprovider über die Eintragung des Dienstes und die auf sie zukommende zusätzliche Belastung informiert. Ggf. notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der für den Dienst benötigten Verarbeitungskapazität stimmt der DVDV-Dienstprovider mit den Landesserver-Betreibern ab. Ebenso werden die Pflegenden Stellen durch den DVDV-Dienstprovider über die auf sie zu kommenden zusätzlichen Aufgaben informiert.

## 2.9 Eintragung der Dienste

Die in diesem Dokument beschriebenen Dienste sollen im DVDV verzeichnet und ab dem 1. November 2019 produktiv genutzt werden.

## 3 Versionshistorie

### 3.1 Änderungen in den Fassungen von Version 2.1

- 2019-05-20: Behördenkennung xga:LL12KKKKK000 flexibler gestaltet als xga:LL12KKKK-KAAA.
- 2019-04-29: Dienst „gewerbemeldung-alg“ aufgeteilt in „xga21gewerbemeldung-alg-Aufsichtsbehoerden“ und „gewerbemeldung-alg-ZentraleSysteme“.

### 3.2 Änderungen in den Fassungen von Version 2.0

- 2019-04-15: Korrektur hinsichtlich der Verwendung des Zeichens „.“ (Punkt) in der Dienst-URI.
- 2019-01-10: Korrektur der Kategorienbezeichnung „Empfangsstellen\_Gewerbe“ in „Empfangsstelle\_Gewerbe“

### 3.3 Änderungen von Version 2.0 zur Version 1.3.1

- Auf XGewerbeanzeige 2.0 aktualisiert.
- Die einzelnen Industrie- und Handelskammern zusätzlich zur zentralen Empfangsstelle der IHK in den Behördentyp 01 aufgenommen.
- Behördentyp 14 für zentrale Landessysteme zum Präfix xga aufgenommen.

### 3.4 Änderungen von Version 1.3.1 zur Version 1.3

- Inhaltverzeichnis: Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisse zur Version 1.3 (bzw. 1.3.1)
- Versionshistorie 5.2 korrigiert: 3.3.14 in 3.3.12 geändert

### 3.5 Änderungen von Version 1.3 zur Version 1.2

- 3.3.8: Verwendung der XJustiz-ID nachgetragen
- 1.3.2: Finanzämter als Empfänger ergänzt
- 3.3.12: neu aufgenommen
- Anhang 1: Empfängerklasse für Finanzämter ergänzt

### 3.6 Änderungen von Version 1.2 zur Version 1.1

- 1.2 ff: Dienstname geändert, Erläuterung zum Dienstnamen entfernt
- 1.2.1: Identifizierenden Namensraum geändert
- 2.2.2: E-Mail-Adresse des Dienst-Providers aktualisiert
- 2.2.3: URL zur Informationen des Dienst-Providers aktualisiert
- 2.3: Begründung für Behördenkategorie entfernt
- 2.4.3: Andere geeignete Kennungen zur Bildung von Behördenschlüsseln
- 2.7: Nutzungsdatum des Dienstes aktualisiert
- 3.2: Adjektiv „neue“ vor „Behördenkategorie“ entfernt

### 3.7 Änderungen von Version 1.1 zur Version 1.0

- 1.3.2, 3.3.11 und Anhang 1: Landkreise als weitere Empfängerklasse hinzugefügt
- Abschnitt 2.4.3: '49' nur noch für bundesweit agierende Organisationen; für länderübergreifende wird das Landeskürzel für den Sitz der Organisation verwendet

#### DVDV-Eintragskonzept

---

- 2.4.5: Beispiel 2: Landratsamt Ravensburg durch staatliches Umweltamt Itzehoe ersetzt; Beispiel 3: entfernt; Beispiel 3 (war: 4): länderübergreifendes Beispiel mit Sitz in BB und aktualisiertem Behördenschlüssel
- 3.3, Erläuterungen der Abschnitte: „länderübergreifend“ ersetzt mit „bundesweit“
- Anhang 1: umbenannt in „Empfängerklassen“, Spalte „Empfänger-Klasse“ aus Tabelle entfernt
- Anhang 2 – Versionshistorie: neu